Arbeitspapier 10 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Nachträgliche Unmöglichkeit und Gegenleistung

Verteilung des Zufalls

Entfällt die Leistungspflicht nach § 275, entfällt bei gegenseitigen Verträgen grundsätzlich die Gegenleistung (§ 326 Abs. 1). Bereits Gezahltes ist nach § 326 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 346–348 zurückzugewähren. Beim Kauf sind Gefahrübergang durch Übergabe oder Versendung und beim Werkvertrag insbesondere §§ 644, 645 zu prüfen.

Verantwortung des Gläubigers

§ 326 Abs. 2 erhält die Gegenleistung, wenn der Gläubiger allein oder weit überwiegend für das Hindernis verantwortlich ist oder ein vom Schuldner nicht zu vertretender Umstand im Annahmeverzug eintritt. Ersparnisse und anderweitigen Erwerb muss der Schuldner nach Satz 2 anrechnen. Bei beiderseitigem Verschulden sind Ausmaß des jeweiligen Beitrags und die einschlägige Anspruchsgrundlage offenzulegen.

Ersatzgegenstand

Erlangt der Schuldner für den geschuldeten Gegenstand infolge des Hindernisses einen Ersatz oder Ersatzanspruch, kann der Gläubiger ihn nach § 285 herausverlangen. Dann bleibt er nach § 326 Abs. 3 grundsätzlich zur Gegenleistung verpflichtet, gegebenenfalls anteilig. § 285 verlangt kein Verschulden.

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 283 · § 285 · § 326 · § 644

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Der gestohlene Teppich

K soll einen bestimmten, 1.800 Euro teuren Teppich zehn Tage nach dem Kauf abholen. V hält ihn bereit und fordert K nach Ablauf nochmals zur Abholung auf. Zwei Wochen später wird er trotz ordnungsgemäßer Verwahrung gestohlen und bleibt endgültig unauffindbar. Muss K zahlen?

Fall 2 Das Motorrad unter Eigentumsvorbehalt

V übergibt das unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Motorrad an den von K zur Abholung ermächtigten Mitarbeiter X. Auf dessen Rückfahrt wird das Motorrad zufällig zerstört. Wer trägt den Kaufpreis?

Fall 3 Die Stereoanlage frei Haus

V verkauft K eine bestimmte Anlage für 3.000 Euro. Auf Ks Wunsch sendet V sie „frei Haus“ mit einer geeigneten Spedition. Der Fahrer verschuldet den vollständigen Untergang. Prüfen Sie einen beiderseitigen Unternehmerkauf und einen Kauf für Ks privaten Haushalt.

Fall 4 Pferd gegen Auto

A tauscht sein Pferd im Wert von 3.500 Euro gegen Bs Auto im Wert von 3.300 Euro. B verursacht allein schuldhaft den Tod des Pferdes vor Übergabe. Kann A das Auto verlangen?

Fall 5 Das abgebrannte Hotel

M soll im Hotel des H ein Wandbild malen. Als Gegenleistung verspricht H ihm dort Übernachtungen. Ein mit der Bereitstellung des Hauses betrauter Mitarbeiter des H verursacht fahrlässig einen Brand. Wand und Hotelzimmer sind dauerhaft zerstört. Welche Ansprüche hat M?

Fall 6 Das schlecht verpackte Porzellan

K übernimmt das unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Porzellanservice bei V. V verpackt es fahrlässig, K verstaut die Kisten ebenfalls fahrlässig. Beim Transport zerbricht es. Kann V den Preis verlangen?

Fall 7 Die abgesagte Tournee

Veranstalter V verpflichtet Sänger R für verbindlich festgelegte weitere Konzerte zu je 30.000 Euro. Nach dem ersten Abend sagt V wegen schwachen Kartenverkaufs ab. R bietet seine Leistung rechtzeitig an und hält sich bereit.

Fall 8 Die verpasste Rheinreise

U bucht bei Kapitän B einen Tagesausflug mit Bewirtung und Führung. B fährt wie geplant und hält den gebuchten Platz bereit. U erkrankt und bleibt zu Hause. Eine kostenfreie Stornierung ist nicht vereinbart. Verlangt B zu Recht Zahlung?